Statuten
Casino-Gesell-
schaft v. Neuwied.

[Neuwied]
1826.

Kn V
RhKG
716

RhKG
716

RHKG716

B1

RHKG716

Statuten

der

Casino-Gesellschaft

in Neuwied.

1827.

Geschichtlicher Vorbericht.

Die schon seit mehr als 25 Jahre in Neuwied unter dem Namen Casino bestandene Gesellschaft fühlte stets mehr und mehr das Bedürfniß, außer einem erweiterten Raume auch so manche andere zum Nutzen, Vergnügen oder Bequemlichkeit dienende Einrichtung ausgeführt zu sehen.

Deshalb wurde durch Gesammt-Beschluß vom 22. Dezember 1824 zur Wahl eines engeren Ausschusses von fünf Mitgliedern a) geschritten, und denselben der Auftrag ertheilt, diejenigen Mittel in Vorschlag zu bringen, welche geeignet seyen, jenem Wunsche möglichst zu entsprechen.

Ihr Vortrag erfolgte schon unterm 7ten Januar 1825, und es ward sofort, in Ermangelung eines für die Gesellschaft sich als zweckgemäß dargestellten Gebäudes, die Aufführung eines ganz neuen Gesellschaftshauses beschlossen.

Bei der am 17ten desselben Monats erfolgten Bestimmung des Bauplatzes gieng man übrigens von der Ueberzeugung aus, daß die gewählte Stelle wegen ihrer freundlichen Aussicht nach mehreren Seiten hin, besonders aber wegen ihrer dem Wasser nicht ausgesetzten Lage, nicht weniger um deswillen allen übrigen in Vorschlag gebrachten vorzuziehen sey, weil sich dort auch ein passender Gesellschafts-Garten mit wenigeren Schwierigkeiten anlegen lasse.

Mehrere sehr schöne Zeichnungen wurden von dem Königl. Bau-Inspector Hrn. Nebel in Koblenz entworfen, der Gesellschaft vorgelegt, und hierauf durch Gesammtbeschluß der Bau nach seiner jetzigen Ausführung verfügt. Die Facade, obgleich durch die nöthigen Ersparnisse von der zuerst genehmigten sehr verschieden, zeigt dennoch, daß es den Erbauern darum zu thun gewesen sey, der Stadt ein schönes architektonisches Denkmal zu geben.

Zwei andere Mitglieder der Gesellschaft b) wurden durch Stimmenmehrheit den Vorstehern in der Eigenschaft als Bauverständige beigegeben, und schon am 3ten Ostertage der Grundstein mit folgender Inschrift gelegt:

---

a) Maj. v. Braun, Ingenohl und Krätzer, Adv. Linz und Obristl. Thorn.
b) Neitzert und Ph. W. Reinhard.

Kat. 16. 10. 03.

Statuten
der
Casino-Gesellschaft
in Neuwied.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Zweck der Gesellschaft ist, den Ernst des Geschäfts-Lebens auf eine für Geist und Gemüth wohlthuende Weise zu erheitern, und besteht daher in geselliger Unterhaltung und dem Lesen öffentlicher Blätter, politischen und literärischen Inhalts.

§. 2.

Jeder Gebildete kann als Mitglied der Gesellschaft aufgenommen werden. Sie besteht aus ordentlichen, temporären und Ehrenmitgliedern.

§. 3.

Jeder, welcher in die Gesellschaft aufgenommen zu werden wünscht, und seinen festen Wohnort in hiesiger Stadt hat, muß ordentliches Mitglied werden, jeder Andere kann es.

§. 4.

Aufzunehmende, welche einen solchen festen Wohnsitz in hiesiger Stadt nicht haben, treten daher in der Regel nur als temporäre Mitglieder ein. Solche temporäre Mitglieder haben kein Stimmrecht; können namentlich also weder wählen, noch gewählt werden.

§. 5.

Die Gesellschaft behält es sich vor, solcher Auszeichnung würdige Männer zu Ehren-Mitgliedern zu ernennen, die denn, frei von allen Beiträgen, die Rechte der temporären Mitglieder genießen.

§. 6.

Der jährliche Beitrag der ordentlichen und temporären Mitglieder beträgt acht Thaler.

§. 7.

In Benutzung des gesellschaftlichen Eigenthumes haben alle, sowohl ordentliche als außerordentliche, Mitglieder gleiche Rechte.

§. 8.

Jedes Mitglied hat die Befugniß, Fremde von Bildung einzuführen; ist dagegen auch für deren Betragen verantwortlich, und muß ihnen alles Bezügliche aus den Statuten, so wie dasjenige mittheilen, was in einzelnen Fällen der Vorstand, als das Organ der Gesellschaft, weiter noch ihnen wissen zu lassen für dienlich erachten möchte. Zugleich bemerkt er Namen, Stand und Wohnort in das hierzu eingerichtete Buch.

§. 9.

Ein solcher Fremder kann die Gesellschaft nur 4 Wochen über besuchen. Will

STADTBIBLIOTHEK CÖLN
I 7691

er dies länger, so muß er monatlich eine, von den Vorstehern nach deren Gutbefinden zu ertheilende, Karte lösen, wofür er einen Thaler entrichtet. Die Dauer eines derartigen Besuches der Gesellschaft kann sich jedoch nicht über ein Jahr erstrecken.

§. 10.

Das ordentliche Mitglied bezahlt bei dem Eintritte in die Gesellschaft 10 Thaler, und ist in Gemäßheit des Beschlusses der General-Versammlung vom 7ten Januar 1825 weiterhin gehalten, wenigstens eine Actie, nach den näheren Bestimmungen des hier mit abgedruckten ferneren Beschlusses vom 19ten Dezember 1825, zu nehmen; — erwirbt aber auch damit den Antheil an dem Eigenthum der Gesellschaft. Jedes andere Mitglied hat dieses Eintritts-Geld nicht zu entrichten, ist dagegen von dem Eigenthum der Gesellschaft ausgeschlossen.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren bei Aufnahme der Mitglieder.

§. 11.

Die Aufnahme neuer ordentlicher sowohl als temporärer Mitglieder geschieht durch die Kugelung. Der Aufzunehmende wendet sich zu dem Ende schriftlich an den Sekretair der Gesellschaft.

§. 12.

Sein Name, und der zur Kugelung festgesetzte Tag müssen mindestens während zwei Wochen an der Tafel angeschrieben seyn.

§. 13.

Die Kugelung geschieht durch Einwerfen von Kugeln in ein verschlossenes Kästchen, ohne Beiseyn eines Dritten.

§. 14.

Zur Vornahme der Kugelung ist die Anwesenheit eines Drittels der sämmtlichen ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft erforderlich. Zwei Drittheile der Anwesenden entscheiden zu Gunsten des Aufzunehmenden. Bräche an der Stimmenzahl werden zum Vortheile desselben gerechnet.

§. 15.

Wer die gesetzliche Zahl der Stimmen nicht hat, kann sich nur erst wieder nach Ablauf eines Jahres zur Aufnahme melden. Wer dreimal durchgefallen ist, kann nie wieder zum Vorschlag kommen.

§. 16.

Der Aufzunehmende darf nicht unter dem Alter von 20 Jahren seyn.

§. 17.

Das während der Kugelung nicht gegenwärtige Mitglied hat kein Stimmrecht.

Dritter Abschnitt.

Von dem Ausscheiden der Mitglieder.

§. 18.

Das freiwillig austretende Mitglied zeigt seine Absicht dem Sekretair schriftlich an, der es der Gesellschaft durch Anschlag bekannt macht. Es bezahlt aber, wenn es ein ordentliches war, den Beitrag des laufenden Jahrs, sonst den des laufenden Trimesters, in Sterbfällen und bei Veränderungen des Wohnsitzes immer nur den des laufenden Quartals. Es verliert sofort (jedoch mit Ausnahme seiner Actien-Rechte) allen Antheil am gesellschaftlichen Eigenthum, ist aber wieder aufnahmefähig. Seiner wirklichen Aufnahme muß indessen eine neue Ballotage vorangehen.

§. 19.

Jedes ordentliche Mitglied kann übrigens bei Wohnsitz-Veränderungen in der Gesellschaft bleiben, wenn es diesen Wunsch schriftlich ausspricht, und ist dann für die Zeit der Abwesenheit von den jährlichen Beiträgen befreit.

§. 20.

Das Mitglied, welches nach dreimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt, wird als ausgeschieden angesehen. Sein Austritt wird durch den Vorstand der Gesellschaft bekannt gemacht.

§. 21.

Sollte wider Erwarten irgend ein Mitglied der Gesellschaft sich gröblich gegen dieselbe vergehen, so kann dasselbe mittelst der Kugelung ausgeschlossen werden. Diese findet aber erst dann statt, wenn auf den Antrag eines oder mehrerer Mitglieder der Gesellschaft der Vorstand, in Verbindung mit fünf von ihm gewählten und fünf in der Sitzung des Vorstandes durch das Loos bestimmter Mitglieder, es der Stimmenmehrheit nach für nothwendig oder zweckmäßig findet, die Frage über die verlangte Ausschließung vorzulegen.

Dem Vorstande selbst aber steht es frei, ja es wird ihm sogar zur Pflicht gemacht, auch ohne einen Antrag obiger Art, sobald ihm ein, in oder außer der Gesellschaft begangenes Vergehen, welches die Ausschließung zur Folge haben könnte, bekannt wird, sich zehn Mitglieder in gedachter Weise zuzugesellen, und die oben bezeichnete Vorfrage zu entscheiden.

§. 22.

Bei der Ausschließung müssen wenigstens zwei Drittheile der ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft anwesend seyn, und die Mehrzahl entscheidet alsdann. Erscheinen diese $\frac{2}{3}$ aber nicht, so wird angenommen, daß die Mehrheit der Gesellschaft nicht für die Ausschließung sey.

§. 23.

Sobald übrigens die Ausschließung von der Gesellschaft ausgesprochen worden ist, hören alle wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten sofort auf, — es sollen sogar die Actienscheine des Ausgeschlossenen von der Gesellschafts-Kasse alsbald gegen Bezahlung des laufenden Werthes eingezogen werden, — so wie denn ein solcher Ausgeschlossene nie wieder zum Vorschlag kommen kann.

Vierter Abschnitt.

Von den General-Versammlungen.

§. 24.

Die ausschließliche Befugniß zur Abfassung und Abänderung der gesellschaftlichen Statuten steht einzig und allein der General-Versammlung zu. Jedes besondere Institut, wie die Errichtung einer Bibliothek und dergleichen, bleibt ebenwohl den speciellen Beschlüssen derselben anheim gestellt.

§. 25.

Der zeitliche Vorstand hat in den General-Versammlungen den Vorsitz.

§. 26.

Der Vorstand, oder aber mindestens zehn andere Gesellschafts-Mitglieder haben die Befugniß, eine General-Versammlung zu veranlassen; doch muß in dem deshalbigen Anschlag der Gegenstand, worüber abgestimmt werden soll, kurz angegeben, auch dieser Anschlag wenigstens 8 Tage über angeheftet gewesen seyn.

§. 27.

Zur Abfassung eines Beschlusses ist die Anwesenheit eines Drittheils der ordentlichen Gesellschafts-Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung geschieht durch die Ku-

gelung. Mehrheit der Stimmen entscheidet, und solchen Beschlüssen ist jedes Mitglied unbedingt unterworfen.

§. 28

Es finden jährlich vier regelmäßige General-Versammlungen, nemlich gegen das Ende eines jeden Quartals statt, deren nähere Bezeichnung dem Ermessen des Vorstandes überlassen bleibt.

§. 29.

So lange die General-Versammlung dauert, ist allen stimmfähigen Mitgliedern das Aufhalten in dem Lese- und den Spiel-Zimmern untersagt. Eben so wenig darf ein solches Mitglied ohne erhebliche Ursache die General-Versammlung verlassen; weil sonst in einzelnen Fällen die vorgeschriebene Anzahl der Mitglieder bei der demnächstigen förmlichen Abstimmung leicht fehlen könnte.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Vorstande.

§. 30.

An der Spitze der Gesellschaft steht ein Ausschuß von fünf Mitgliedern, unter der Benennung Vorstand; zur Handhabung der Gesetze, Leitung aller Gesellschafts-Angelegenheiten und Vollziehung ihrer Beschlüsse. Die Anschaffung der Weine, überhaupt die innere Verwaltung, so wie insbesondere die Wahl und Instruction des Oekonomen und der Gesellschaftsdiener, ist einzig und allein Sache des Vorstandes.

§. 31.

Derselbe besteht aus einem Sekretair, einem Kassirer, und drei andern mit der speciellen Obsorge der Oeconomie beauftragten Vorstehern.

§. 32.

Der Vorstand erneuert sich in der Art, daß jedes Jahr an die Stelle zweier, resp. im folgenden Jahre an die Stelle dreier, ausscheidenden Vorsteher eben so viele andere von der Gesellschaft erwählt werden.

§. 33.

Die Wahl selbst geschieht durch die Sammlung der Wahlstimmen auf die bisher übliche Weise durch verschlossene Zettel.

§. 34.

Mehrheit der Stimmen entscheidet ebenfalls in den Versammlungen des Vorstandes. In Verhinderungs-Fällen ergänzt sich derselbe durch ordentliche Mitglieder.

§. 35.

Was insbesondere das Amt des Kassirers betrifft, so legt derselbe die über Einnahme und Ausgabe der Gesellschaft geführte Rechnung, sammt den von den übrigen Vorstehern certificirten Belegen, gegen Ende des Jahrs während 14 Tagen der Gesellschaft zur Einsicht vor. Der Vorstand ernennt sofort eine Kommission von drei Mitgliedern, um etwaige Moniten zu ziehen, und solche erledigen zu lassen; woraufhin denn, Falls in der demnächstigen General-Versammlung keine begründeten Einwürfe geschehen, gedachte Kommission den Rechner entlastet.

Sechster Abschnitt.

Von den Strafen.

§. 36.

Im Falle eines sich erhebenden Streites erwartet die Gesellschaft, daß die strei-

tenden Theile auf die höfliche Einladung eines jeden Mitgliedes des Vorstandes denselben in der Gesellschaft aussetzen werden.

Im übrigen wird von selbst schon von einem jeden Mitgliede erwartet, daß er weder im Lokale des Casinos, noch in einem sonstigen Verhältnisse zur Gesellschaft oder zu deren Vorstande, sich eines unanständigen Betragens schuldig machen, und dadurch die gesetzliche Ordnung, die Ruhe und die Eintracht der Gesellschaft auffallend stören werde. Eine wiederholte Uebertretung, oder auch schon die erste, wenn sie ein gröberes Verschulden seyn sollte, wird mit dem Ausschluß (§. 21.) bestraft.

§. 37.

Es ist ferner verboten, einen Hund in die Gesellschaft mitzubringen. Wer hiergegen verstößt, zahlt eine Strafe von 15 Sgr.

§. 38.

Im Lesezimmer darf weder laut gesprochen noch geraucht werden. Jeder, welcher gegen diese Vorschrift handelt, kann von jedem Anwesenden an deren Beobachtung auf eine höfliche Weise erinnert werden.

§. 39.

Ebenso ist es verboten, Zeitungen und sonstige Blätter während den ersten vier Wochen ihrer Ankunft, oder nach Ablauf dieser Zeit die zusammengehefteten länger als 14 Tage mitzunehmen. Ein solches Vergehen wird mit 1 Thlr. und 15. Sgr. bestraft. Gleiche Strafe steht darauf, wenn er eine, die gehörige Zeit über aufgelegene Zeitschrift ꝛc. mitnimmt, ohne vorher dem betreffenden Vorsteher die Anzeige gemacht zu haben.

Derjenige aber, welcher Blätter ꝛc. ausreißt, oder Bemerkungen darauf setzt, ist nicht nur zur sofortigen Herbeischaffung eines neuen Exemplars verbunden, sondern bezahlt beinebst eine Strafe von 10 Thalern.

§. 40.

Die Einziehung dieser, so wie derjenigen Strafen, welche in den, in dem Billard- und Spiel-Zimmer anzuheftenden Reglements, oder sonst festgesetzt sind, bleibt lediglich dem Vorstande überlassen, — und hat derselbe dafür ein besonderes Buch, mit den nöthigen Rubriken versehen, anzulegen und fortzuführen.

Beschluß der General-Versammlung

vom 19. Dezember 1825,

die nähere Bestimmungen über die Actien betreffend.

---

§. 1. Der Betrag einer jeden Actie von 25 Thaler preußisch Courant wird vom Tage der Einweihe des neuen Casino-Gebäudes an zu 5 pCt. aus der Gesellschafts-Kasse verzinset, — und es hängt von einem seinerzeitigen Beschlusse der Gesellschaft ab, wie groß die Actien-Anzahl überhaupt seyn soll.

§. 2. Außer dieser jährlichen Verzinsung erhält eine Actie auch noch die in der Folge zu erwartende Dividende am Gewinn in der Art nemlich, daß sobald alle Actien-Kapitalien rückbezahlt worden sind, der alsdann — abzüglich aller gewöhnlichen Gesellschafts-Auslagen — verbleibende Ueberschuß in zwei gleiche Theile fällt, wovon die eine Hälfte zur Verschönerung und Verbesserung der innern und äußern gesellschaftlichen Einrichtung verwendet, die andere Hälfte aber nach der Zahl der Actien unter die zeitlichen Besitzer derselben vertheilt werden soll.

§. 3. Für die pünktliche Bezahlung obgedachter Zinsen bleibt die ganze Gesellschaft

verpflichtet, so wie zur Sicherung der einzelnen Actien-Kapitalien das Vermögen des Casino-Vereins, insoweit solches nach Bezahlung der gerichtlich versicherten Kapitalien noch reicht, von selbst schon einsteht.

§. 4. Was sodann die Reihe betrifft, in welcher die einzelnen Actien rückbezahlt werden sollen, so ist in Betracht, daß demjenigen, welcher mehr als die eine zu nehmen verbundene, Actie unterzeichnet, und sein Geld ohne nähere Sicherheit hergeschossen, dabei auch vom Tage des Vorschusses an bis zu jenem der Einweihe eine größere Summe von Zinsen eingebüßt hat, dafür eine frühere Rückzahlung vor andern gebührt, — zur Zeit der Einweihe des neuen Gesellschafts-Gebäudes ein besonderes Buch anzulegen, und hier denn folgendes Nähere zu beobachten:

1) Ein jedes zeitliche oder frühere Mitglied erhält seine gesetzlich zu nehmende eine Actie mit einer fortlaufenden, sub Lit. A. bezeichneten, Nummer. Solche Actien sub Lit. A. behalten denn fortwährend diese Eigenschaft, sollten sie auch an einen andern übertragen worden seyn.

2) Ein zweiter Abschnitt dieses Buches enthält sodann die Actien sub Lit. B., diejenigen nemlich, welche von den betreffenden Mitgliedern über jene eine Actie hinaus genommen worden sind. Diese Actien werden demnächst mit den weitern Nummern versehen, und

3) sobald sich seiner Zeit ein Tilgungsfond ergiebt, die zur Abzahlung bereit liegenden Beträge unter die Inhaber der Actien sub Lit. B. verlooset. Gleiches findet statt, wenn alle Actionäre auf die eine gesetzlich verpflichtete Actie herunter gekommen sind.

4) Keine Actie darf an ein Nichtmitglied der Gesellschaft veräußert werden, ehe und bevor nicht dieselbe bei der Casino-Kasse zur Einlösung nach dem laufenden Werthe präsentirt; oder wenn solche nicht zur Annahme geneigt seyn sollte, ehe und bevor nicht alle Gesellschafts-Glieder, durch Anschlag am schwarzen Brette, fruchtlos aufgefodert worden sind, eine solche Actie zum geltenden Preise anzukaufen.

5) Auch ist jedes Mitglied gehalten, bei allen Actien-Veräußerungen den Gesellschafts-Kassirer sofort schriftlich zu benachrichtigen, damit solcher, zur Verhütung von Unordnungen in der Abzahlung, den neuen Besitzer eintrage.

§. 5. Durch diese Bestimmungen folgt übrigens von selbst schon, daß keine Actie einseitig aufgekündigt werden kann; — wohl aber bleibt es einem jeden Actionär freigestellt, seine Actien über die einzelnen betreffenden Verloosungs-Termine hinaus stehen zu lassen, wenn er solches wünschen sollte.

XI. 1487

Beschluß der General = Versammlung

vom 11. April 1829,

die Modification des §. 18. der Statuten, wegen des freiwilligen Ausscheidens der Mitglieder, betreffend.

Jedes in Zukunft freiwillig (also mit Ausnahme von Wohnsitz = Veränderung und Sterbfall) ausscheidende Casino = Mitglied verliert ausser dem Antheile an dem gesellschaftlichen Eigenthume auch seine Rechte auf die bei seinem Eintritte in die Gesellschaft genommene Actie Lit. A. zum Besten der Casino = Kasse, und bleibt, falls es diese Actie vor seinem Austritte veräussert haben sollte, für deren Betrag der Gesellschaft verhaftet, um daraus den Ankäufer in gutem Glauben zu befriedigen.

Beschluß der General = Versammlung

vom 19. September 1829.

die nähere Bestimmung der nach §. 10. der Statuten bei dem Eintritte in die Gesellschaft zu bewirkenden Leistungen betreffend.

Dem künftig aufzunehmenden ordentlichen Mitgliede steht es frei, entweder — wie bisher — bei dem Eintritte in die Gesellschaft 10 Thaler zu bezahlen und eine Actie Lit. A. zu nehmen, und dadurch alle nach den Statuten den ordentlichen Mitgliedern zustehende Rechte zu erwerben, oder aber statt dessen ein Eintrittsgeld von 15 Thalern zu erlegen, in welchem Falle dasselbe eine Actie zu nehmen nicht gehalten ist, indessen auch kein Stimmrecht in den Casino = Angelegenheiten erlangt, übrigens aber in alle Rechte und Verbindlichkeiten eines ordentlichen Mitgliedes eintritt.

XI. 1487

Quod felix faustumque siet.

Anno in Christo nato MDCCCXXV. nonis Aprilis,
die sanctissimi salvatoris vitae restituti tertio,
haec fundamenta aedis,
coetui solemni amicorum,
qui decorum, gratum, honestum colunt,
destinatae posuere
consortii membra,
quorum nomina sunt:

C. Ackermann, Bachem, P. Bausch, Becker, Bernstein, Bianchi, Blumenau, Maj. v. Braun, Dr. Braun, Buchholtz, F. W. Buchholtz, Caesar, J. W. Caesar, Dolle, Döpper, Duill, Eder, v. Egloffstein, A. Friedenreich, L. Friedenreich, Hackenbracht, Hauprich, Heck, Helffrich, Heuberger, v. Hilgers, Hofmeister, Hümmerich, F. Ingenohl, F. A. Ingenohl, Jung, Kinzing, Kleinmann, v. Knoppaeus, Kraetzer, Linz, Mecke, Melsbach, Neitzert, Nohl, Pasch, Passenbronder, Reichard, Ph. W. Reinhard, I. Reinhard, Ch. Remy, F. Remy, I. Remy, W. Remy, Reusch, v. Runkel, E. Schadt, Schallenberg, Schlegel, Schmidt, Schneider, C. Siegert, Stadler, Steinheuer, Tassius, P. Thiel, Thorn, Völker, Weidenbach, Winz, Witthauer, Wittich.

der Einzug selbst aber am 18ten October 1826 gefeiert.

Unter jenen Verhältnissen ward denn auch die Umarbeitung der ältern Gesellschafts-Gesetze unumgänglich nothwendig, und für zweckdienlich erachtet, den vom Vorstande in Antrag gebrachten, und am 28. Januar 1825 einstweilen angenommenen Entwurf, nebst den von den einzelnen Mitgliedern eingegebenen schriftlichen Bemerkungen, der nähern Prüfung eines besonderen Ausschusses c) unterm 22ten März 1825 zu übergeben, — und das Resultat seiner Berathungen am 14ten November resp. 29ten December 1825 zur förmlichen Abstimmung über die abweichenden Ansichten gebracht; worauf denn der Druck in der gegenwärtigen Form verordnet wurde.

Und so läßt sich denn mit diesem, für das Aufblühen der Gesellschaft so einflußreichen Zeitabschnitte, in welchem sie einen selbstständigeren Standpunkt einnimmt, wohl nicht ohne Grund erwarten, daß der ausgesprochene Zweck nach Möglichkeit gefördert und erreicht werde.

c) Becker, Bianchi, B. Buchholtz, Heuberger, v. Runkel, E. Schadt und Schallenberg.

Neuwied, gedruckt bei Lichtfers und Faust.